

Anlage 2 zur Vorlage Nr. 4-1585/13-III

Gegenüberstellung

Stand 25.11.2013

Änderung Entwurf Baumschutzverordnung Teltow-Fläming

Entwurf VO Stand 02.01.2012	Entwurf VO nach Abwägung Stand 17.06.2013 / aktualisiert durch Änderungsanträge von Frau Igel vom 11.11.2013	Begründung Änderung
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich - unverändert -	
§ 2 Ausnahmen (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf b) Bäume auf Grundstücken mit vorhandener Bebauung bis max. zwei Wohneinheiten zum Zwecke einer Dauerwohnnutzung oder einer Wochenend- und Feriennutzung mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Kastanie und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 190 cm (Stammdurchmesser 60 cm) aufweisen, weitere Aufzählung b (2 x b) – f e) Bäume, die auf Grund eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 BNatSchG zugelassen worden ist	§ 2 Ausnahmen - geändert- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf neu formuliert b) Bäume auf Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit vorhandener Bebauung bis max. zwei Wohneinheiten zum Zwecke einer Dauerwohnnutzung oder einer Wochenend- und Feriennutzung mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Roßkastanie und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 190 cm (Stammdurchmesser 60 cm) aufweisen, neu c - g f) Bäume, die auf Grund eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG gefällt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert wurden , der nach § 17 BNatSchG zugelassen	Dient der Klarstellung, dass es sich bei dieser Freistellung um Grundstücke im baurechtlichen Innenbereich nach Baugesetzbuch oder Wochenendhausverordnung handelt. Klarstellung Baumart Fehler war zu beheben Ergänzung dient der Klarstellung, da auch die teilweise Beseitigung bzw. u. a. auch der Kronenrückschnitt durch Ersatzmaßnahmen bei der Kompensation des Eingriff gem. § 15 BNatSchG

	worden ist	geregelt wird.
§ 3 Schutzzweck	§ 3 Schutzzweck - unverändert-	
§ 4 Pflegemaßnahmen	§ 4 Pflegemaßnahmen - unverändert –	
<p>§ 5 Verbotene Handlungen</p> <p>(2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen, die zu Schäden oder zu einem Absterben führen können:</p> <p>2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von geschützten Bäumen außerhalb behördlich ausgewiesener Parkplätze.</p> <p>3. Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen , soweit die Arbeiten nicht entsprechend der jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Richtlinien durchgeführt werden,</p> <p>4. das Lagern und Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und das Lagern und Ausbringen von Salzen, ausgenommen Winterdienst auf öffentlichen Straßen.</p>	<p>§ 5 Verbotene Handlungen - geändert-</p> <p>(2) Als Beschädigung sind insbesondere folgende Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen, die zu Schäden oder zu einem Absterben führen können:</p> <p>neu formuliert</p> <p>2. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer unbefestigten Fläche im Kronentraufbereich von geschützten Bäumen außerhalb behördlich ausgewiesener Parkplätze, ausgenommen ist das nicht regelmäßige Abstellen von PKW auf zu Wohnzwecken genutzten Privatgrundstücken,</p> <p>neu formuliert</p> <p>3. Aufschüttungen, Abgrabungen und Ausschachtungen im durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches zuzüglich 1,50 m,</p> <p>neu formuliert</p> <p>4. das Lagern und Ausbringen von Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien und das Lagern und Ausbringen von Salzen, zulässig ist der Winterdienst auf öffentlichen und privaten Straßen und Wegen,</p>	<p>Privilegierung von privaten Grundstücken, Anpassung an § 2 Abs. 1 b, der Freistellung bestimmter Baumarten auf privaten Grundstücken. (Einwendung Frau Igel)</p> <p>DIN- Vorschriften und Richtlinien für bestimmte Arbeiten sind Rechtsnormen die nicht extra zu benennen sind.</p> <p>Anpassung Privatgrundstücke der Freistellung des Winterdienstes auf öffentlichen Straßen und Wegen. (Einwendung Frau Igel)</p>

<p>§ 6 Zulässige Handlungen (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 Abs. 1 fallen</p> <p>2. Schnittmaßnahmen zum Erhalt des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen,</p>	<p>§ 6 Zulässige Handlungen - geändert- (1) Nicht unter die Verbote nach § 5 Abs. 1 fallen</p> <p>2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zum Erhalt des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen,</p>	<p>War zu ergänzen, da die weiteren Absätze auch auf „fachgerechte“ Arbeiten abstellen.</p>
<p>§ 7 Ausnahmegenehmigung</p>	<p>§ 7 Ausnahmegenehmigung - unverändert-</p>	
<p>§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung</p> <p>(2) Die UNB kann bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit</p>	<p>§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung - geändert – neu formuliert (2) Die UNB soll bereits erfolgte Baumpflanzungen des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten bei der Festsetzung der Ersatzpflanzung oder der Ausgleichszahlung berücksichtigen, soweit diese als Ersatzpflanzung im Sinne der Absätze 1 und 2 geeignet sind und die Pflanzung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.</p>	<p>Die Änderung von „kann“ in „soll“ stellt keine Verschärfung der Verordnung da. Zu begrenzen ist aber das Standjahr der Bäume, hier: auf 5 Jahre. Es muss ein tatsächlicher Ersatz für den gefällten Baum erbracht werden. Große Bäume, welche bereits eine ökologische Funktion besitzen, sind nicht als Ersatz anzuerkennen. (Einwendung Frau Igel)</p>
<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>§ 9 Ordnungswidrigkeiten - geändert – -neu (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 Ziffer 4 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt wer entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 und 2 ohne die erforderliche Genehmigung vorsätzlich oder fahrlässig Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihren Aufbau wesentlich verändert.</p>	<p>Der § 9 war auf Grund der neuen Gesetzesgrundlage, seit dem 01.06.2013 neu Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetzes, rechtlich anzupassen und daher zu ändern.</p>

<p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. Bäume entgegen den Verboten des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,</p> <p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nummer 1 können mit einer Geldbuße bis 50.000 € in den Fällen des Abs. 1 Nummer 2 – 6 mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Ziffer 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>1. entfällt</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis 65.000,00 € geahndet werden.</p>	
<p>§ 10 Begriffsbestimmungen</p>	<p>§ 10 Begriffsbestimmungen - unverändert-</p>	
	<p>§ 11 Geltendmachung von Rechtsmängeln -zusätzlich -</p> <p>Eine Verletzung der in § 9 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist, die die Rechtsverordnung erlassen hat. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.</p>	<p>Der § 11 war auf Grund der neuen Gesetzesgrundlage, seit dem 01.06.2013 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetzes aufzunehmen.</p>

